

Beständiger Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Nachbarn: 20 Sgr. Durch die resp.
Post- und Anstalten überall nur:
22 1/2 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwesche) zu richten.

N^o 4.

Halle, Dienstag den 6. Januar
Hierzu eine Beilage.

1846.

Deutschland.

Halle, d. 5. Januar. Dem verewigten Kanzler Au-
gust Hermann Niemeyer und dessen Sohne, dem zeit-
tigen Director der Franckeschen Stiftungen und des Königl.
Pädagogiums, Hermann Agathon Niemeyer, galt
heute ein Weihe-Act, schön und sinnig, und für alle Ge-
müther, welche das Gute und Wohlstandige (hier recht
das Bonum et honestum) lieben, erhebend und erquickend.
Die große pädagogische Wirksamkeit, durch welche Nie-
meyer, Vater und Sohn, während eines langen Zeitlau-
fes, namentlich auch in ihrer Stellung als Vorsteher des
Königl. Pädagogiums sich verdient gemacht, hatte Veran-
lassung gegeben, daß ein Kreis von Verehrern und zum
Theil früheren Zöglingen der letztgenannten Anstalt zusam-
mentrat, um dem Gefühle ihres Dankes auch einen äußere-
ren Ausdruck zu verschaffen. Ein Comité, bestehend aus
den Herren Graf v. d. Assenburg, Vice-Ober-Jägermeis-
ter, v. Graevenitz, Erb-Truchseß, v. Grünberg, Kam-
merherr, Graf v. Hohenthal auf Hohenpriesnitz, L. Ja-
cob, Fabrikherr, Referent, Fabrikherr, Koch, Amt-
mann, H. v. Nagmer, Oberst, Pfaff, Rittergutsbesitzer,
v. Rauchhaupt, Major, Graf v. Seydewitz, Land-
rath, Graf Solms, Ober-Jägermeister, Thilo, Kon-
sistorial-Rath und von Belthelm auf Beltheimburg,
forderte Gleichgesinnte zu Beiträgen für eine Marmorbüste
des verewigten Kanzlers auf, welche durch den Professor
Wichmann in Berlin gearbeitet und dem Director Nie-
meyer an dessen Geburtstag zur Aufstellung in dem
Actusaale des Pädagogiums übergeben werden sollte. Der
Ertrag der Zeichnungen ergab gegen 800 Thlr., und am
heutigen Tage erhielt die Absicht jener Verehrer des Nie-
meyerschen Namens durch die Ueberreichung des vortref-
lich gebildeten Kunstwerkes ihre Vollziehung. Eine Depu-
tation, an deren Spitze der Kammerherr von Grünberg
auf Löbnitz die Widmungsrede sprach, hatte sich in der

Mittagsstunde bei dem Director Niemeyer eingefunden,
und demselben zugleich ein Album, das von dem Schul-
Collegen Spieß meisterhaft ausgeführt ist, als Weihe-
und Gedächtnißblatt übergeben. Die Titelschrift dieses Al-
bums lautet:

Dem zeitigen Director des Königl. Pädagogiums
in Halle

Dr. Hermann Agathon Niemeyer,
welcher,

die wahren Bedürfnisse der Zeit erkennend,
das heilbringende Werk seines ausgezeichneten Vaters
besonnen fortsetzt,

widmen wir dessen Bildniß
als Ausdruck unserer Liebe, Dankbarkeit
und Verehrung.

Es sei das Band, welches eine schöne Vergangenheit mit
der lebensfrischen Gegenwart und einer hoffnungsreichen
Zukunft bedeutungsvoll verbindet.

Von dem Lehrer-Collegium des Pädagogiums wurde eine
lateinische Beglückwünschung überreicht, — und wie Viele
wünschen noch Glück zu einem solchen Ereignisse, als zu
einer wiederholten Anerkennung großer Verdienste und der
Bewährung treuer und ächter Gesinnung!

Eine andere Büste des Kanzlers Niemeyer schmückt
bekanntlich die Aula des Universitätsgebäudes, wohin sie
durch den verewigten König Friedrich Wilhelm III.
in der höchsten Anerkennung jenes großen trefflichen Man-
nes, dessen Gedächtniß auch so erhalten bleiben sollte, ge-
stiftet wurde.

Von der Saale, d. 1. Januar. (Ueber die Be-
deutung des deutschen Ausfuhrhandels an land-
wirthschaftl. Produkten nach England.) (Fortsetzung.)
Einen eben so schlagenden Beweis, wie geringfügig
der Handel mit landwirthschaftlichen Produkten im Ver-
gleich zum einheimischen Verbrauche ist, liefert der Artikel

Wein. Ist bemerkt: „Schon die Statistik Frankreichs, das doch funfzehnmal mehr Wein producirt als Deutschland, beweist, wie auch dort die Produktion hauptsächlich von der innern Konsumtion abhängt, und wie thöricht das Begehren der weinbauenden Provinzen Frankreichs ist, wie sehr sie gegen ihr eignes Interesse sprechen, wenn sie verlangen, Frankreich solle für die Weinausfuhr nach England seine vorzüglichsten Industriezweige den Engländern zum Opfer bringen. Frankreich producirt etwa 924 Mill. Gallonen (etwa 7300 Mill. Flaschen), davon gehen ins Ausland $24\frac{1}{2}$ Mill. oder der 36ste Theil der Totalproduktion. Davon konsumirt England im Durchschnitt 280000 (1400000 Flaschen) oder den 85. Theil der gesammten Ausfuhr oder $\frac{1}{3200}$ Theil der Gesammtproduktion. In England, Irland und Schottland werden gegen 6 Mill. Gallonen Wein konsumirt, in Frankreich dagegen nahe an 900 Mill. Gallonen; in England kommt daher auf den Kopf durchschnittlich $\frac{2}{3}$ und in Frankreich $27\frac{1}{2}$ Gallonen oder 124 mal mehr als in England. In Frankreich verbraucht ein Manufakturist doppelt soviel als ein Agrikulturist, nämlich 41 Gallonen. Es werden daher 600000 Manufakturisten in Frankreich so viel Wein verzehren, als die ganze übrige Welt den Franzosen Wein abkauft, und nur 6832 französische Manufakturisten verbrauchen der Quantität nach so viel französische Weine als ganz Großbritannien und Irland. Wenn nun die Baumwollindustrie 5 bis 600000 Menschen in Frankreich beschäftigt und nährt, so ist ihre Konsumtion den französischen Weinbauern so viel werth, als die Weinausfuhr nach der ganzen Welt, und ungefähr hundert mal mehr als die Weinausfuhr nach Großbritannien und Irland. Von den nach England ausgeführten französischen Weinen (280000 Gall. oder 1400000 Flaschen) kommen bei 27 Mill. Briten auf den Kopf kaum $\frac{1}{20}$ Flasche oder ungefähr ein Eßlöffel voll.“

„Die ganze Weinproduktion im Zollverein beträgt nach Ditterich 259 Mill. Quart oder ungefähr 56 Mill. Gallonen, etwa $\frac{1}{12}$ der französischen Produktion, davon wurden $4\frac{1}{2}$ Mill. Quart oder $1\frac{1}{4}$ Mill. Gallonen, ungefähr der 50ste Theil, ausgeführt, das meiste wohl nach Holland und Norddeutschland. Rechnen wir, daß die Ausfuhr Deutschlands nach England mit der Ausfuhr Frankreichs nach England nach dem Verhältnis der Produktion beider Länder gleich groß sei, so hätte Deutschland ungefähr 100000 Flaschen an England abgesetzt und es wäre auf 1 Bewohner von Großbritannien und Irland nicht mehr als der 270ste Theil einer Flasche oder vielleicht 10 Tropfen Rhein-, Mosel- oder Leistenwein gekommen.“

„Hiermit ist — wie List sagt — dargeth worden, daß die deutsche Landwirtschaft die Engländer auf 1 Tag 9 Stunden mit Lebensmitteln versieht, daß sie ihnen zu ihrer Bekleidung 1 Loth Wolle abläßt und höchstens dem Manne 10 Tropfen Rheinwein jährlich zu reichen die Erlaubniß hat. Sehen wir nun, ob die Engländer zu Hause nach diesem homöopathischen Maßstab leben.“

Ferner bespricht List die Beziehung der Landwirtschaft zur Industrie und zum Handel. Man hat in der neuesten Zeit gerichtlich die Meinung zu verbreiten gesucht, daß in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der Landwirtschaft und der Manufakturthätigkeit bestehe. Es kann aber keinen größern Irrthum geben, als diesen. Zwischen der Landwirtschaft als der Erzeugerin von Lebensmitteln und der Manufaktur als der Erzeugerin von Genugmitteln besteht die innigste Verwandtschaft; sie sind die beiden Wesen, aus welchen so zu sagen

die gesunde volkswirtschaftliche Ehe gebildet wird. Die eine ist so gut ein Manufakturzweig wie die andere; bei beiden wird Kapital angelegt, wird dahin getrachtet, in der kürzesten Zeit und mit den wohlfeilsten Mitteln den Bedarf von verkaufbaren Gegenständen zum Verbräuche zu liefern, und dadurch möglichst große Gewinne zu erzielen. Freilich zeigt sich, je weiter man in der Geschichte beider Zweige der menschlichen Thätigkeit zurückgeht, eine um so bedeutendere Verschiedenheit zwischen dem Anbau des Bodens und allen jenen Künsten, die man gewöhnlich Manufakturen nennt; aber unter den Fortschritten, die in beiden gemacht sind, ist dieser Unterschied längst verschwunden und jeden Tag werden beide große Zweige der Erwerbsthätigkeit einander näher gebracht und mehr und mehr fallen ihre Kreise in einander. Der Landmann baut nicht länger seine Scheunen selbst, er verfertigt nicht länger sein Geschirre und seine Werkzeuge selbst; er ruft den Maurer, den Wagenbauer, den Mechaniker, den Künstler, den Chemiker zu Hülfe. (Fortsetzung folgt.)

Berlin, d. 4. Jan. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Kreis-Wundarzte Grimm zu Mühlhausen im Regierungs-Bezirk Erfurt, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Block ist zum Justiz-Kommissarius bei dem gräflich stolbergischen Landgerichte in Kosla, mit Zulassung zur Praxis bei der gräflichen Justiz-Kanzlei in Stolberg, dem gräflichen Gerichts-Amtte Perringen, dem Land- und Stadtgerichte in Sangerhausen und der Gerichts-Kommission zu Artern, so wie zum Notar im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Naumburg bestellt.

Am Schlusse des Jahres 1845 zählt der Preussische Staat 21 aktive und nicht aktive Minister, und zwar 12, welche im Besitz von Portefeuilles sind, an der Spitze einzelner oder mehrerer Centralbehörden stehen oder im Königl. Kabinet beschäftigt sind (Der Fürst Wittgenstein, der General der Inf. v. Boyen, der General-Postmeister von Nagler, der Chef der Geldinstitute Rother, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Eichhorn, der Kabinetts- und Schatzminister Gen. der Inf. v. Thile, der Chef der zweiten Abtheilung im Hausministerium Gen. Graf Stolberg, der Chef des Ministeriums für die Revision der Gesetzgebung Dr. v. Savigny, der Kabinettsminister und interm. Chef des Departements des Innern v. Bodesschwingh, der Chef der Justiz Uhden, der Finanzminister Stottwell und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Caniz). Ferner 3, welchen besondere Funktionen übertragen sind (der zweite Präsident des Staatsrathes v. Kochow, der Chef-Präsident des Geh. Obertribunals Mühlner und der Obermarschall Br. v. Werther), endlich 6 Staatsminister außer Dienst (v. Kampf, v. Ladenberg, v. Schön, Graf v. Alvensleben, Freih. v. Bülow und Graf Arnim). Außer dem Hrn. v. Schön und dem Grafen v. Alvensleben befinden sie sich jetzt sämmtlich in Berlin.

Das Justiz-Ministerialblatt vom 2. Januar enthält nachstehende Cabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich, daß den gerichtlichen Commissarien bei Dienstreisen in Partheistücken, zu welchen ihnen von den Partheien ein Fuhrwerk gestellt worden ist, zur Deckung von Trinkgeldern und anderen, durch Beläge nicht wohl zu justificirenden Neben-Ausgaben ein Pausch-Quantum von 20 Sgr. für die Station von 2 Meilen, wenn sie zur Reise mit Extrapoß berechtigt sind, und von

5 Sgr. für die Station von 2 Meilen, wenn sie dies Recht nicht haben, bewilligt werde. Charlottenburg, den 5. Dezember 1845. Friedrich Wilhelm. An den Staats- und Justiz-Minister Uhden“.

Dieselbe Nummer enthält einen Plenar-Beschluß des K. Geh. Ober-Tribunals vom 21. November, wonach bei Besitzstreitigkeiten die Richtigkeitsbeschwerde unzulässig ist, wenn der nach Gelde zu schätzende Werth des Streit-Gegenstandes 50 Thaler oder weniger beträgt.

Köln, d. 30. Dec. Durch die Eröffnung der Köln-Mindener Eisenbahn erfreut sich unsere Stadt eines gesteigerten Verkehrs, was schon die bedeutende Frequenz der befahrenen Strecke beweiset, denn die Einnahme der Eisenbahn-Gesellschaft hat, trotz des höchst ungünstigen Wetters, täglich circa 300 Thlr. betragen, ein Resultat, was gar nicht erwartet wurde. Mit dem 1. Januar wird nun auch

die Verbindung der rheinischen mit der Köln-Mindener Eisenbahn, vorläufig durch ein Dampfschiff — eine Dampf-Fähre ist bereits zu Ruhrort in Bau begriffen — dargestellt. Der Traject mittelst dieses Dampfbootes wird sich indeß nicht allein auf den Transport der Eisenbahn-Reisenden beschränken, sondern soll zum allgemeinen Gebrauche dienen. Der untere Stadttheil erhält dadurch eine erleichterte Verbindung mit dem jenseitigen Rheinufer, und es findet nunmehr die Kommunikation zwischen beiden Ufern ununterbrochen statt, welche bisher bei dem häufigen Ausfahren der Schiffbrücke, beim Durchlassen der Dampfschiffe und Flöße, oft Stunden lang unterbrochen ward. Der Rhein hat augenblicklich eine bedeutende Höhe erreicht, und wenn das Wasser während dieses Tages so im Wachsen bleibt wie gestern, dann wird der vorjährige hohe Wasserstand erreicht.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Folgende Dokumente, als:

- a) der Erbceß über den Nachlaß der verchelichten Stephan, Marie Rosine, gebornen Gebhardt, vom 27. September, ausgefertigt den 17. October 1817, als Schuld-Urkunde über dreimal 25 Thaler, von Johann Christoph Stephan zu Halle entrichtendes mütterliches Erbtheil der Geschwister Johann Gottlob Stephan, Marie Rosine Stephan und Johanne Friederike Stephan, nebst dem Hypotheken-Scheine über Eintragung dieser Summen auf dem Grundstück Halle Nr. 800 vom 4. April 1826, jetzt noch gültig über 25 Thaler;
- b) das Bekenntniß des Andreas Wolze zu Schiepzig über 600 Thaler Illaten der verehelichten Johanne Sophie Wolze, gebornen Knapo vom 4. Decbr. 1828, nebst Hypotheken-Schein vom 25. März 1831, ingleichen dem Erbvergleiche vom 24. Januar 1832 und Nachtrag vom 13. Februar 1834, ausgefertigt den 24. Februar 1834, als Dokument über 498 Thaler 3 Sgr., von dem Kossathen Johann Andreas Wolze zu Schiepzig zu gewährendes Muttergut der Geschwister Johanne Friederike Wolze, Johann Friedrich Karl Wolze und Friedrich Ferdinand Wolze, nebst Hypotheken-Schein über die Eintragung der Forderung auf den Grundstücken Schiepzig Nr. 14 und 15 vom 22. April 1834;
- c) das Bekenntniß des Kossathen Johann Gottlieb Kaniß zu Harsdorf über 25 Thaler Illaten seiner Ehefrau Marie Elisabeth Kaniß, gebornen Scheibe vom 30. April 1829 mit Nachtrag vom 5., ausgefertigt den 7. September ejusdem, und Hypotheken-Schein über die Eintragung auf dem Gute Harsdorf Nr. 5 vom 21. Mai 1831;

- d) das Bekenntniß des Halbspänner Johann Friedrich Fritsche zu Eisdorf über 300 Thaler Illaten seiner Ehefrau Johanne Dorothea, gebornen Körting, vom 5. April 1825, nebst Hypotheken-Scheinen über die am 16. October 1827 erfolgte Eintragung auf dem Gute Eisdorf Nr. 13, vom 16. October 1827, sowie auf Nr. 22, Eisdorf de dato den 24. Juni 1830;
- e) das Schuld-Bekenntniß des Johann Christian Müller zu Wettin über 40 Thaler Erbegebelde des abwesenden Schneiders Johann Friedrich Karl Jung daselbst, vom 8. October 1817, nebst Hypotheken-Schein vom 30. Decbr. 1828 über die Eintragung auf dem Hause Nr. 189 Wettin;
- f) die Protokolle vom 3. Mai 1814 und 8. August 1815, worin sich der Zimmergeselle Johann Michael Horn zu Halle unter Verpfändung seines Grundstückes Halle Nr. 2082 verpflichtet hat, jedem seiner beiden Kinder Friedrich Wilhelm Horn und Rosine Sophie Horn 5 Thaler Muttergut zu zahlen, nebst Hypotheken-Schein vom 31. October 1826;
- g) die Schuld- und Bürgschafts-Urkunde des Stellmachers Karl Andreas Ebert und seiner Ehefrau Marie Magdalens gebornen Stoebe zu Halle über 1000 Thaler von der Wittwe Amalie Blumenthal gebornen Brandis zu Halle unter Verpfändung des Hauses Nr. 168 Halle erhaltenes Darlehn, vom 29. September respective 10. und ausgefertigt den 11. December 1824, nebst Hypotheken-Schein vom 27. October 1826;
- h) der Erbvergleich vom 26. September und ausgefertigt den 4. October 1816 als Dokument über zweimal 30 Thaler von dem Schuhmacher Johann Christian Lange zu Halle zu entrichtendes Muttererbe der Geschwister Juliane Rosine Lange und Johanne Dorothea Henriette Lange, nebst Hypotheken-Schein vom

28. Mai 1819 über die laut Verfügung vom 4. October 1816 erfolgte Eintragung obiger Forderungen auf dem Grundstücke Halle Nr. 468;

- i) der Kauf-Vertrag vom 17. und konfirmirt den 20. Juni 1806, ingleichen die Schuld-Verschreibung vom 11. und konfirmirt den 15. Juli 1806, ingleichen die Cession-Urkunde vom 23. und ausgefertigt den 25. April 1815, wonach der Bürger Johann Zacharias Cocceji zu Halle unter Bürgschaftsleistung seiner Ehefrau, gebornen Kundt, dem Dekonomen Gottfried Wilhelm Kirchner zu Halle 400 Thaler rückständige Kaufgelde verschuldet, mit Hypotheken-Schein über Eintragung dieser Post auf Nr. 1042 Halle, vom 24. Mai 1826,

sind verloren gegangen, und es ist auf deren Amortisation von den Betheiligten angetragen worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den vorgedachten Forderungen respektive Dokumenten als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, im Termine

den 20. April 1846 Vormittags
11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Bennhold an Gerichtsstelle hierselbst, Zimmer Nr. 12, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien, Justiz-Rath Quirque, Fiebigler und Gödecke alhier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls damit die Ausbleibenden präcludirt, und die vorgedachten Dokumente werden amortisirt werden.

Halle a./S., den 22. Dec. 1845.

Königl. Preuss. Land- u. Stadtgericht.
v. Koenen.

Die bei den Fünfstel-Revieren pro 1846 erforderlichen eichenen Holzwaaren, als:

200	Cubikfuß	robes Stammholz,
8000	Quadratfuß	2" starke Bohlen,
40	isd. Fuß	Säulholz, 9 und 10" stark,
4500	"	dgl. 6" stark,
1500	"	dgl. 5 und 6" stark,
4500	"	dgl. 4" stark,
3000	"	dgl. 3" stark,
2500	"	Hundeleitbohlen, 5 1/2" breit und 2" stark,
2500	"	dgl. Schienen, 2" ins □ stark, und
2000	"	Keilhauenhelme,

sollen im Ganzen oder getheilt dem Mindestfordernden zu liefern verbunden werden. Dazu ist auf den 15. Januar 1846 Nachmittags um 2 Uhr auf dem Dampfmaschinen-Schachte des Schaafbr. Reviers ein Termin angesetzt, wozu Unternehmungslustige einladet
C. Hahn, Schichtmeister.

Eisleben, den 31. December 1845.

Tübingen bei **L. Fr. Fues** sind erschienen:

Beiträge zur

deutschen Geschichte

insbesondere
zur

Geschichte des deutschen Strafrechts.
Von

Dr. Carl Georg von Wächter,
Kanzler der Universität Tübingen,
Kommenthur des Ordens der Württemb. Krone.
gr. 8. 1845. br. n. 1 Rthlr. 16 gGr.

Bei **Hinrichs** in Leipzig wurde eben versandt:

Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Begründet von **R. S. L. Pölitz**, in Verbindung mit 66 Gelehrten ic. herausg. vom Prof. **Fried. Bülow.** 1846. Januar. (12 Monatshefte **6 Thlr.**)

Weder reactionären, noch destructiven Tendenzen huldigend, drückt dieses, seit 1828 erscheinende Journal die Meinung derer aus, welche eine redliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Ordnungen suchen, und dabei die Wirklichkeit zur Grundlage und die Wissenschaft zur Führerin nehmen. Sein Inhalt ist von dauerndem Werthe.

Ein junges gebildetes Mädchen, elternlose Waise, sucht trauriger Verhältnisse wegen ein baldiges Unterkommen als Laidemoiselle oder als Führerin einer kleinen Wirthschaft. Sie ist in weiblichen Arbeiten, besonders im Schneidern, geübt, und würde die Leitung einiger Kinder gern mit übernehmen. Geneigte Offerten werden poste restante Naumburg unter **A. B. C.** erbeten.

Auf dem Rittergute zu Friedeburg stehen eine frischmelkende und eine fette Kuh, 800 Pfd. schwer, zum Verkauf.

Anzeige.

Es werden diejenigen, welche an meinen verstorbenen Bruder, den Seilermeister **A. Pabst** hieselbst noch Forderungen haben, ergebenst ersucht, sich baldigst bei mir zu melden. Zugleich werden diejenigen, welche an meinen gedachten Bruder noch Zahlungen zu leisten haben, um deren baldige Berichtigung gebeten.

Auch beabsichtige ich das hieselbst am Salzthore gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher das Seiler- und Handelsgeschäft sehr schwunghaft betrieben worden, sowie die auf hiesigem Weithgarten an der Straße liegende Scheune nebst Zubehör auf mehrere Jahre baldigst zu verpachten. Bedeutende Vorräthe an Seiler-Waaren, Branntwein, Most und andern Handelsgegenständen verkaufe ich, um damit zu räumen, zu den billigsten Preisen.

Naumburg, den 26. December 1845.

Marie Gutsche geb. Pabst.

So eben ist in der **Hinrichs'schen** Buchhandlung in Leipzig erschienen:

Lincke, Dr. Carl Gust., Handbuch der Ohrenheilkunde. II. Band. Nosologie u. Therapie der Ohrenkrankheiten. 2. Abthl. gr. 8. 2/3 Thlr.

— Desselben Werkes III. Bd. (Schluss.) Bearh. von Dr. Ph. Heinrich Wolff in Berlin. (Mit vollständ. Register u. 4 lithogr. Tafeln.) gr. 8. 2 5/6 Thlr.

Dieser III. Band auch unter dem besondern Titel:
Wolff, Dr. Ph. Heinrich, die Nervenkrankheiten des Ohrs, die Taubstummheit und die Ohrenoperationen. Mit 4 lithogr. Taf. gr. 8. 2 5/6 Thlr.

Futtererbsen bei Fr. Schlüter.

Das mir von höherer Steuerbehörde vom 1. d. M. eine Königl. Salz-niederlage für hiesigen Ort und deren Umgegend übertragen ist, verfehle ich nicht zur öffentlichen Kenntniß eines hiesigen und auswärtigen Publikums zu bringen, mit dem Bemerkten, daß die Tonne weißes Salz von 405 Pfd. zu dem tarifmäßigen Preis für 12 Thlr. oder 1 Pfd. 10 2/3 Silberpfennig, wie auch Viehsalz die Tonne (400 Pfd. enthaltend) zu 4 Thlr. in jeder beliebigen Quantität, jedoch letzteres unter der im Amtsblatt Nr. 44 S. 298 von Einem Hohen Finanz-Ministerio vom 9. November 1845 erlassenen hohen Verfügung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, an jeden Salzconsument aus hiesiger Salz-niederlage verabreicht wird.
 Erbstadt, den 2. Januar 1846.
 W. Prilge.

Seifenfiederei Verkauf.

Familienverhältnisse wegen bin ich gesonnen, mein hier in der besten Lage belegenes Haus, worin seit einer Reihe von Jahren die Seifenfiederei mit dem besten Erfolg betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. — Es ist hier am Plage weiter keine Seifenfiederei; dieselbe ist vollständig eingerichtet und kann noch bedeutend vergrößert werden, wenn von dem am Hause befindlichen großen Garten Terrain dazu genommen wird. Sonst eignet sich das Haus aber auch zu jedem andern Geschäft, und kann die Hälfte der Kaufsumme daran stehen bleiben. Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft

Wettln a./S., den 3. Januar 1846.

Carl Breitschuh,
Seifenfieder.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes militärfreier Dekonomie-Verwalter sucht zum 1. April ein Engagement; auf Verlangen könnte derselbe sogleich antreten. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition des Couriers.

Ein tüchtiger Gärtnergehilfe, sowie zwei kräftige Burschen, welche Lust haben, die Gärtnerei zu lernen, finden spätestens Ostern eine Stellung bei
 Erbstadt, den 29. Dec. 1845.

C. H. Hinze,
Kunst- und Handelsgärtner.

2 Drescher-Familien finden von künftige Ostern ab Arbeit und Wohnungen auf dem Vorwerk Langenbogen.

Beilage

Deutschland.
Landtags-Abchied

für die
zum achten Provinzial-Landtage versammelt
gewesenen Stände der Provinz Sachsen.
(Beschluß von Nr. 3.)

Provocationsrecht bei Wiesen-Verinselungs-Anlagen.

31) Dem Antrage unserer getreuen Stände:
den Unternehmern von Verinselungs-Anlagen auf im Gemenge liegenden Wiesen-Grundstücken ein Provocationsrecht gegen die andern Wiesenbesitzer zur Mitbetheiligung an einem solchen Unternehmen zu verleihen,
würde nur durch eine Abänderung der §§. 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach ein Wiesenbesitzer gegen seinen eigenen Willen nur durch landesherrliche Verordnung zur Theilnahme an Bewässerungen verpflichtet werden kann, zu entsprechen sein. Eine so wesentliche Abänderung eines erst neuerlings erschienenen Gesetzes könnte nur durch ein sehr dringendes, aus der Erfahrung hervorgekommenes Bedürfnis motivirt werden, welches für die dortige Provinz um so weniger anzuerkennen ist, als noch keine Anträge auf Bildung von Genossenschaften für Bewässerungs-Anlagen auf den Grund der angeführten gesetzlichen Vorschriften aus derselben eingegangen sind.

Zeitzeit des Landgesindes.

32) Dem Wunsche unserer getreuen Stände:
unter Abänderung des §. 43 der Befinde-Ordnung vom 8. November 1810 den gesetzlichen Umzugstermin für das Landgesinde auf den 2. Januar festzustellen,
werden Wir entsprechen und die in dieser Beziehung erforderliche Verordnung erlassen.

Höhere Eingangsbekleidung fremder Garne.

33) Die befürwortete Erhöhung der Eingangszölle von baumwollenen, leinenen und wollenen Garnen ist schon bisher ein Gegenstand umfassender Prüfung und sorgfältiger Erwägung gewesen, und es wird eine Beschlußnahme darüber erfolgen, sobald die deshalb unter den Zollvereins-Regierungen stattfindenden Berathungen beendet sein werden.

Erniedrigung resp. Aufhebung des Ausfuhrzolles für Schafwolle.

34) Was den weiteren Antrag betrifft, den Ausgangszoll von roher Schafwolle, im Interesse der Landwirthschaft, allmählig zu ermäßigen, resp. ganz aufzuheben, so kann demselben, nachdem bereits durch den mit Belgien unter dem 1. September 1844 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag der gedachte Ausgangszoll in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt worden ist, für jetzt eine weitere Folge um so weniger gegeben werden, als es der im Lande erzeugten Wolle an lohnendem Absatz nicht fehlt und sich nicht annehmen läßt, daß ein ganz oder theilweise stattfindender Wegfall des Ausgangszolles den Wollproduzenten durch Erzielung höherer Preise wesentlich zu Gute kommen würde.

Unterstützung der Industrie des Eichsfeldes.

35) Dem Antrage unserer getreuen Stände zur Aufpflüße der drückenden Lage der Weber und Spinner im Eichsfelde ein Kapital von 25 bis 30,000 Rthlr. aus Staats-Fonds zu bewilligen, um daraus diesen Gewerbetreibenden Unterstützungen zur Anschaffung von Arbeits-Material zu gewähren, können Wir um deshalb nicht entsprechen, weil bei der Art dieses Gewerbebetriebes im Eichsfelde, wonach die Spinner und Weber nicht für eigene Rechnung, sondern gegen Lohn die ihnen von den Fabrikanten gelieferten Materialien verarbeiten, eine Unterstützung der Weber und Spinner in der von unseren getreuen Ständen angebotenen Weise nicht ausführbar ist. Uebrigens haben sich Maßregeln dieser Art, welche vormals vielfältig ergriffen worden, erfahrungsmäßig nirgends bewährt.

Durch Gewährung von Vorschüssen an die dortigen Fabrikanten würde aber den letzteren zum Nachtheile gleichartiger Fabrik-Unternehmungen in anderen Landestheilen eine Begünstigung zu Theil werden, welche den zahlreichen, um Lohn arbeitenden Webern und Spinne- rnen ohnehin schwerlich in fühlbarer Weise zu Statten kommen möchte. Uebrigens ist von unseren Behörden bereits darauf Bedacht genommen, durch unentgeltliche Vertheilung von Webestühlen an fleißige Weber, so wie auf jede andere zulässige Weise, der Förderung dieses Industrie-Zweiges Vorschub zu leisten.

Salzsteuer.

36) Sollten Wir dereinst eine weitere Ermäßigung des Salzpreises für angemessen erachten, so werden Wir über diese Maßregel

nach Befinden das Gutachten unserer getreuen Stände einholen, können ihnen aber nicht verhehlen, daß der Antrag auf eine dem nächsten Provinzial-Landtag vorzulegende genaue Zusammenstellung über den Ertrag des Salzverkaufs die den Provinzialständen angewiesene Stellung und Wirksamkeit überschreitet. Wir können deshalb auch keinen Anlaß zu der erbetenen Anordnung finden.

Dagegen ist bereits vor Eingang des hierauf gerichteten Antrages eine nähere Untersuchung darüber angeordnet worden, ob der hinter dem durchschnittlichen Salzverbrauch im Lande weit zurückbleibende Satz von 12 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung, nach welchem in den Gegenden, die der Salzverbrauchs-Kontrolle unterliegen, die abzunehmenden Salz mengen berechnet werden, für die Kreise Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen und Nordhausen aus besonderen Gründen einer Ermäßigung bedarf, und es wird nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung die entsprechende weitere Bestimmung getroffen werden.

Stempelsteuer bei Guts-Überlassungen an Descendenten.

37) Bevor weitere Maßregeln zu der von unseren getreuen Ständen befürworteten Erleichterung in der Stempel-Abgabe getroffen werden können, sind erst die Erfolge abzuwarten, welche unser Befehl vom 21. Juni 1844 — Gesefsammlung Seite 253 — wegen Wegfalls des Stempels zu Kauf- und Tauschverhandlungen, die zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, auf die Minder-Einnahme an dieser Steuer äußern wird. Wir behalten uns demnächst vor, nach Befinden der Umstände und auf jede zulässige Weise den Wünschen unserer getreuen Stände durch Befreiung der Verkaufs-Verhandlungen wegen Uebereignung der Immobilien von Ascendenten an Descendenten von der Stempel-Abgabe zu entsprechen.

Gewerbsteuer der Bäcker und Schlächter.

38) Der Antrag, daß die von den Bäckern und Schlächtern in den Städten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung zu entrichtende Gewerbesteuer fortan nicht, wie es durch die Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschrieben ist, nach der Zahl der Stadtbewohner, sondern nach Mittelsätzen festgesetzt werden möge, findet in dem dafür angegebenen Umstände, daß in manche jener Städte bedeutende Mengen Brod und Fleisch eingeführt werden, seine Begründung nicht. — Abgesehen davon, daß dieser beim Erlasse jenes Gesetzes nicht beachtete Umstand überhaupt nur hinsichtlich derjenigen von unseren getreuen Ständen nicht näher bezeichneten Städte geltend gemacht werden könnte, in denen er zutreffen soll, ist in der Petition nicht berücksichtigt, daß auch die Bewohner derjenigen größeren und mittleren Städte, in welche nicht unbedeutende Quantitäten von Brod und Fleisch anderwoher eingebracht werden mögen, den gesammten obwaltenden Verhältnissen nach, bei Entnahme ihres Bedarfs an diesen Gegenständen immer zunächst auf die städtischen Bäcker und Schlächter hingewiesen sind, daß die Einfuhr sich meistens auf Roggenbrod und weniger gutes Fleisch beschränkt, daß der vortheilhaftere Absatz von Weizenbrod und besserem Fleische den städtischen Gewerbetreibenden verbleibt, und daß diese ihre Waaren nicht bloß an die bei Berechnung des Gewerbesteuer-Kontingents in Ansatz gebrachten Stadtbewohner, sondern auch an Personen, welche dabei nicht mitgezählt sind, nämlich an Fremde und an Landleute, absetzen. — Die Annahme aber, daß bei Abmessung der Gewerbesteuer nach der Bewohnerzahl sich ein höherer Betrag jedesmal ergebe, als bei der Berechnung der Steuer nach einem angemessenen Mittelsätze festgestellt werden würde, wird durch die bestehenden Verhältnisse nicht bestätigt, wie denn auch mitunter aus Worten der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung Anträge dahin gemacht sind, daß, Behufs Ermäßigung der von den Bäckern und Schlächtern nach dem Mittelsätze gesetzlich aufzubringenden Gewerbesteuer, diese Steuer nach dem Kopfsätze der Bevölkerung bestimmt werden möge.

Klassensteuer-Freiheit für die in den Feldzügen 1813—15 gedienten Krieger.

39) Auf den Antrag unserer getreuen Stände, wegen Befreiung von der Klassensteuer derjenigen Personen, welche in den Jahren 1813—15 in den vaterländischen oder verbündeten Heeren gedient haben und in der letzten Stufe oder als Einzeln in der vorletzten Stufe dieser Steuer veranlagt sind, haben Wir zuvörderst eine nähere Ermittlung des Ausfalls an Steuer angeordnet, welcher die Gewährung dieses Antrages zur Folge haben würde, und behalten die weitere Entscheidung dieserhalb vor.

Mahl- und Schlachtsteuer.

40) In Uebereinstimmung mit den Anträgen unserer getreuen Stände wird in Erwägung gezogen werden, in wie weit es thunlich sei, die Sätze der Mahl- und Schlachtsteuer in einer Weise zu ermäßigen, daß vorzüglich der ärmeren Klasse der mahl- und schlacht-



feuerpflichtigen Bevölkerung eine Erleichterung verschafft werde, und gleichzeitig den Uebergang der mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer zu erleichtern.

Chausseebau von Raumburg nach Querfurt.

41) Den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gleina nach Querfurt für Rechnung der Staatskasse wollen Wir genehmigen, insofern die Adjacenten oder die betreffenden Kreisstände sich zur Uebernahme der allgemeinen Chaussee-Bedingungen verpflichten. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, den Bau einer Brücke über die Saale bei der Stadt Ziegenrück auf Staatskosten ausführen zu lassen, weil diese mit bedeutenden Kosten verknüpfte Anlage bei dem Mangel ausgebauter Verbindungswege für den allgemeinen Verkehr nur von untergeordnetem Interesse ist und der geringe Verkehr der nur 741 Einwohner zählenden Stadt Ziegenrück mit den für den Brückenbau erforderlichen Kosten in keinem Verhältniß steht.

Wagenspur im Eichsfelde.

42) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände sind die Königl. hannoversche, die Herzoglich braunschweigische, die Kurfürstlich hessische, so wie die beiden Fürstlich schwarzburgischen Regierungen ersucht worden, rücksichtlich des Verkehrs mit den zum Regierungsbezirk Erfurt gehörigen Kreisen Nordhausen, Mühlhausen und Worbis die durch die Verordnung vom 10. Juli 1830 festgesetzte Wagenspurweite von 4 Fuß 3 Zoll auch in den jenseitigen betreffenden Gebietstheilen einzuführen.

Deich-Ordnung.

43) Die Berathung über den Entwurf einer Deich-Ordnung soll besonders beschleunigt werden.

Für die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Torgau und Liebenwerda ist dem Bedürfnis durch Unseren Befehl vom 25. April d. J. vorläufig abgeholfen worden.

Befugnisse der Schiedsmänner.

44) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir:

- 1) von der Borschrist, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden und der Corporationen eine Ausnahme gestatten, und
- 2) dem Antrage, daß der Beklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse entrichten solle.

Unsere Genehmigung ertheilen.

Einsetzung einer Gerichts-Kommission in Barby.

45) Auf den Antrag wegen Einsetzung einer Gerichts-Kommission zu Barby haben Wir zwar, bei den dagegen sprechenden nicht unerheblichen Bedenken, für jetzt nicht eingehen können, Wir haben jedoch Unseren Justiz-Minister angewiesen, Vorschläge zu einer Einrichtung zu machen, welche dem Bedürfnisse örtlicher Rechtspflege zu entsprechen geeignet ist.

Mündliches Verfahren in Untersuchungs-Sachen.

46) Auf den Antrag:

das Schlußverhör, welches nach Unserer Ordre vom 5. Aug. 1844 (Gesetz-Sammlung S. 453) in Untersuchungen wegen geringerer Vergehen von der erkennenden Deputation des Gerichts abgehalten werden soll, in dem bei der jetzigen Organisation des Gerichtswesens zulässigen Umfange auch auf wichtigere Untersuchungen auszudehnen, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir, sobald die an noch zu sammelnden Erfahrungen eine Ausdehnung jenes Verfahrens zweckmäßig erscheinen lassen, solche anzuordnen nicht anstehen werden.

Erbschafts-Antritt.

47) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 424—428, 430 und 431. über den Antritt der Erbschaften enthaltenen Bestimmungen aufzuheben und dagegen den in der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 23. Dezember 1839 aufgenommenen Vorschlägen Gesetzeskraft beizulegen, steht entgegen, daß nach den Berichten der Mehrzahl der hierüber vernommenen Gerichte ein dringendes Bedürfnis zu einer Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht hat anerkannt werden können und auch die von den Ständen daraus gefolgerten Härten nach der Versicherung der Gerichtsbehörden bisher nur selten in der Praxis hervorgetreten sind.

Strafverfahren gegen richterliche Beamte.

48) Aus den Äußerungen über die Gesetze vom 29. März 1844 haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände den Geist dieser Gesetze richtig aufgefaßt und gewürdigt haben. Soll-

ten sich bei der Ausführung des §. 40 des Gesetzes über das Plätzplinar-Verfahren Schwierigkeiten herausstellen, so werden Wir keinen Anstand nehmen, eine Abänderung der gedachten Bestimmung zu treffen.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. December 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Noth. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uphen. von Canitz.

Denkschrift

des Ministers des Innern zu der Petition der sächsischen Provinzial-Stände, wegen Beschränkung der Gemeinheitstheilungen hinsichtlich der Gemeinde-Grundstücke, insbesondere der Gemeinde-Waldungen.

Wenn der Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen die Bitte äußert:

daß das Separations-Verfahren in Betreff der Gemeinde-Waldungen suspendirt und eine Anordnung erlassen werden möge, wonach die §§ 109 und 110 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nur auf gemeinschaftliche Privat-Waldungen, nicht aber auf wirkliche Gemeinde-Waldungen in Anwendung gebracht werden dürfen,

so finden diese Anträge bereits in den bestehenden Gesetzen ihre Erledigung, indem wirkliches Gemeinde- und Corporations-Vermögen, gleichviel, ob dasselbe in Acker- oder Forst-Grundstücken oder in Berechtigungen besteht, der Theilung unter die einzelnen Mitglieder der Kommunen, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nicht unterworfen werden kann. Hierüber, so wie über die Unanwendbarkeit der angeführten Paragraphen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Waldungen, welche zum Corporations-Vermögen der Gemeinden gehören, waltete zur Zeit auch bei den Auseinandersetzungs-Behörden keine Zweifel mehr ob. Diese letzteren betreffen vielmehr immer nur die in einzelnen Fällen zu erörternde Frage:

„ob die bisher gemeinschaftlich genutzten Grundstücke und Forsten als ein gemeinsames Privat-Vermögen der angesessenen Gemeinde-Mitglieder, namentlich derjenigen, welche ursprünglich die Gemeinde gebildet haben oder Eigenthum der ganzen Gemeinde sind, unser welcher alsdann namentlich auch die späteren neuen Ansiedler, wie die Mieter und Einlieger, in gewissem Sinne mitbegriffen werden.“ Die Lösung dieser Zweifel ist eine wesentliche Aufgabe des gegenwärtig bereits der Begutachtung des Staats-Raths vorliegenden Gesetzes wegen näherer Bestimmung der Theilnahme der Gemeinde-Mitglieder an gemeinschaftlich benutzten Vermögensstücken.

Die von den Ständen erbetene

baldige Emanation dieses Gesetzes steht demnach zu erwarten. Bis sie erfolgt ist, werden die Regierungen und General-Kommissionen, in Folge neuerlich wiederholt ihnen erteilter Anweisung, dahin wirken, daß den Gemeinden durch unfugte Theilungs-Provocationen keine Beeinträchtigung ihres Vermögens erwachse.

In Betreff der Anwendung der §§. 109 und 110 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wonach die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Privat-Waldes ganz oder theilweise nur zulässig ist, wenn die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder wenn sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können, so wie über die Wirkung der ausgeführten Forsttheilungen auf Land- und Forstkultur, sind gründliche Erörterungen veranlaßt, welche bezüglich der Provinz Sachsen noch nicht vollständig beendet sind, deren Resultat aber abgewartet werden muß, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob es im staatswirtschaftlichen und Landeskultur-Interesse rathsam sei, dem weiteren Antrage des Landtags:

die Verordnung vom 28. Juli 1838, nach welcher Behufs einer Gemeinheitstheilung von Ackerfeldmarken die Zustimmung des vierten Theils der Interessenten zur Provocation erforderlich ist, auch auf die zu einer Orts-Feldmark gehörigen und insbesondere auch auf solche Waldungen auszudehnen, welche für sich eine Mark ausmachen, Folge zu geben.

Berlin, den 1. December 1845.

von Bodelschwingh.

Deutschland.

Brandenburg, d. 30. Dec. In Gemäßheit einer heute erschienenen herzoglichen Verordnung vom 27. d. M. tritt eine nochmalige Vertagung der Stände ein. Es haben sich dieselben erst am 16. Februar k. J. hier wieder zu versammeln, indem die Verhandlungen der zur Prüfung des Staats-Haushaltes niedergesetzten ständischen Kommission noch nicht so weit vorgerückt sind, daß die Wieder- versammlung der Stände (nach der ersten Vertagung schon am 5. Januar k. J.) angemessen erscheint.

Dresden, d. 2. Jan. Heute eröffneten beide Kammern der Ständeversammlung ihre durch vierzehntägige Ferien unterbrochenen Sitzungen.

Frankreich.

Paris, d. 30. Decbr. Mit unerwartet starker Majorität ist Herr Sauzet zum Präsidenten der Deputirtenkammer gewählt worden; er hatte 213 Stimmen; Dufaure, der Candidat der vereinten Oppositionen, nur 147; ministerielle Majorität bei der ersten Wahloperation: Sechshundsechzig. Der Sieg der konservativen Partei ist so entschieden, daß die meisten Organe der Opposition ihn nicht, wie sie sonst wohl gethan, durch sophistische Auslegungen zu verkleinern suchen.

Die Deputirtenkammer hat heute ihre Vicepräsidenten ernannt; die Wahl fiel auf die vier Candidaten der konservativen Partei. Von 352 Stimmen hatte Bignon 210, Lepelletier d'Aulnay 202, Debelleyme 189 und Duprat 188; die absolute Majorität war 177; somit entschied gleich das erste Scrutinium; die Genannten wurden als Vicepräsidenten proclamirt; Billault, Candidat der Opposition, erhielt nur 152 Stimmen.

Ostindien.

Die ostindische Ueberlandpost aus Bombay, 1. December, ist zu Marseille angekommen; sie bringt kriegdrohende Bericht von der Grenze von Lahore. Die Seifhs regen sich; ihre Truppen ziehen an den Sutledge, die anglo-indische Invasion abzuwehren.

Amerika.

Ueber London erfährt man, daß der Steamer „Cambria“ am 28. Decbr. zu Liverpool eingelaufen ist. Er brachte Nachrichten aus Newyork vom 14. Decbr. sammt der ganzen (sehr weitläufigen) diplomatischen Correspondenz zwischen dem Staatssecretär Buchanan und dem englischen Gesandten Pakenham, die Oregonfrage betreffend. Aus Washington wird ganz unerwartet, aber für sicher, gemeldet, daß die Unterhandlung über das Oregongebiet, die man für ganz abgebrochen hielt, von Pakenham durch neue Vergleichsvorschläge wieder eröffnet worden ist. Auch die Unterhandlungen mit Mexiko sind wieder aufgenommen und im besten Gang; die Vereinten Staaten proponiren, California anzukaufen.

Bermischtes.

— Die „Rhein- und Mosel-Zeitung“ meldet aus Koblenz vom 27. Dec. Folgendes: „In verwichener Nacht, Morgens gegen 5 Uhr, hatten wir das für gegenwärtige Jahreszeit höchst seltene Phänomen, daß bei einem heftig aus Westen wehenden Sturm ein starkes Gewitter über unsere Gegend hinzog. Mit den in das Brausen des Sturmes sich mischenden Donnerschlägen wechselten häufige Blitze, die nur dunkel durch den dicht herabfallenden Hagel ihr rothes Licht verbreiten konnten. Das Donnern gab sich mehr als ein anhaltendes Dröhnen zu erkennen. Die Mosel trat in Folge des Unwetters aus ihren Ufern, und die

vom Westerwalde nach dem Markte auf dem Wege hierher begriffenen Fuhrleute mußten, vom Wetter überfallen, ihre Pferde auf der Straße ausspannen, indem die Thiere in der argen Finsterniß durch das Leuchten der Wetterstrahlen und das Getöse des Donners und Sturmes so wie das Drausen des Hagelschlages scheu wurden. Schon seit mehreren Tagen bemerkte man einen enorm tiefen Barometerstand, woraus sich auf eine außerordentliche Natur-Erscheinung schließen ließ.“

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Geld)

Magdeburg, den 3. Januar. (Nach Wispekn.)

Weizen	54	—	61	⁄	Gerste	30	—	33	⁄
Roggen	45	—	47	⁄	Hafer	23 ¹ / ₂	—	24 ¹ / ₂	⁄

Leipzig, den 31. December.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	5	⁄	15	Ngr	bis	6	⁄	—	Ngr
Roggen	4	⁄	2	⁄	—	4	⁄	5	⁄
Gerste	2	⁄	18	⁄	—	2	⁄	20	⁄
Hafer	1	⁄	27	⁄	—	2	⁄	2	⁄
Rappsaat	6	⁄	15	⁄	—	—	⁄	—	⁄
W. Rübsen	6	⁄	10	⁄	—	—	⁄	—	⁄
S. Rübsen	5	⁄	10	⁄	—	5	⁄	12 ¹ / ₂	⁄
Del. der Ctr.	13	⁄	15	⁄	—	13	⁄	17 ¹ / ₂	⁄

Wasserstand der Saale bei Halle

am 4. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 9 Zoll.

am 5. Januar Morg. 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 11 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 4. Januar: Nr. 6 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 4. bis 5. Januar.

Am Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. Graf v. Malzahn a. Brandenburg. Hr. Justizrath v. Bergen a. Rassel. Hr. Baurath Wegner a. Berlin. Die Hren. Kaufl. Schmidt a. Magdeburg, Wille a. Offenbach, Rotger a. Bernburg, Willam a. Cöthen.

Stadt Zürich: Hr. Major a. D. v. Eberstein a. Nordhausen. Hr. Portepesfährt. v. Eberstein a. Berlin. Die Hren. Kaufl. Dunder a. Mainz, Dammann a. Götting, Detting a. Magdeburg, Lüdecke a. Dresden, Schulz a. Berlin.

Englischer Hof: Die Hren. Kammerherren Baron v. Helldorf a. Dresden, v. Krosigk a. Grune. Die Hren. Kaufl. Rawald a. Havelberg, Heyne a. Berlin, Feist a. Mainz.

Goldnen Ring: Hr. Gutsbes. Wolgt a. Taucha. Hr. Defon. Scherwitz a. Schortau. Die Hren. Kaufl. Anders u. Schmidt a. Leipzig.

Goldnen Löwen: Die Hren. Kaufl. Franke a. Erfurt, Böttcher a. Stettin, Hulchmann a. Chemnitz. Hr. Galanteriehdlr. Kellner a. Berlin. Hr. Amtm. Werner a. Emmery. Hr. Buchhdlr. Udermann a. Würzburg.

Schwarzen Bär: Hr. Gymnas. Range a. Lützen. Hr. Holzhdlr. Jost a. Weiskensfeld. Hr. Kaufm. Bernheim a. Eupen. Hr. Pfordt. Jüdel a. Merseburg. Hr. Modelleur Kauber a. Berlin.

Stadt Hamburg: Hr. Partik. v. Kraft a. Berlin. Hr. Kaufm. Minder a. Stettin. Hr. Amtm. Herrmann a. Dahlen. Hr. Reut. v. d. Forst a. Hannover. Hr. Rittergutsbes. Kanostki a. Königsberg.

Goldnen Kugel: Hr. Bäckerstr. Selbmann a. Chemnitz. Hr. Rent. Meinede a. Leipzig. Hr. Kaufm. Luft a. Bamberg. Hr. Postamentier Just a. Gisleben. Hr. Defon. Linke a. Wittenberg. Hr. Defon.-Insp. Bintsch a. Budweis. Hr. Berw. Schwarzkopf a. Magdeburg.

Zur Eisenbahn: Die Hren. Kaufl. Herrmann a. Würzburg, Kauf a. Berlin, Gräner a. Breslau. Hr. Prediger Reuter a. Wendorf. Hr. Holzhdlr. Waldmann a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Am Sonnabend, den 10. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im hiesigen Thale neben dem Maschinengebäude eine Partie hölzerner, größtentheils noch brauchbarer Röhren, desgl. altes Bauholz, zwei eiserne Ofenkasten, einiges altes Eisen, Kupfer und Messing, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden; — und werden darauf Reflectirende eingeladen, zu dem bezeichneten Termine sich einzufinden.

Halle, den 2. Januar 1846.

Königl. Thalamt.

Hiermit mache ich meinen sehr verehrten Kunden die ergebene Anzeige, daß ich mit dem heutigen Tage meine

Porzellan-, Steingut- und Glas-Handlung

aus dem Colbäck'schen Hause, Markt und Schmeerstraßen-Ecke, in das der Madame Thiemann gehörige Haus, Leipzigerstraße Nr. 279 neben der alten Post, verlegt habe. Indem ich nun für das mir bis hierher geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich, mir dasselbe auch in meinem neuen Lokale zu Theil werden zu lassen, welches ich durch Reellität und billige Preise zu erhalten suchen werde.

Halle, den 3. Januar 1846.

Wittwe Kannegießer.

Pestalozzi's wohlgetroffenes Bildniß nach dem Originalgemälde von 1811 mit Facsimile zu 15 und 20 Sgr. in der Lithogr. Anstalt von L. Gast, Alter Markt Nr. 543.

Jäger können jetzt und Pharmaceuten Oftern c. placirt werden.
Kuckenburg, Leipzigerstraße Nr. 285.

Von heute an täglich frische Pfannkuchen bester Qualität, bei
Halle, den 5. Januar 1846.
Theodor Saalwächter.

Ein Parterrelogis, in welchem auf Verlangen ein Laden eingerichtet werden kann, ist von Oftern an zu vermieten, Schmeerstraße Nr. 709.

Neue elegante Wagen jeder Art, nach den neuesten Façons, so wie Schlitten und Geschirre, auch in sehr gutem Zustande befindliche gebrauchte Wagen stehen zum Verkauf, Steinweg Nr. 1717 am Waisenhaus.
C. Koch,
Sattler und Wagenbauer.

Kaufschou-Auflösung, das beste Erhaltungsmittel für Stiefeln und Lederzeug, bei Fr. Schlüter, große Steinstraße.

Saar-Arrangements
sind so eben in neuer, sehr großer Auswahl angekommen.

C. E. Stracke.

Für Theologen.

Herabgesetzter Preis. Von dem nachstehenden schätzbaren und allgemein als ein treffliches Hilfsmittel zum Studium der Bibel anerkannten Werke haben wir nur noch eine geringe Anzahl Exemplare auf dem Lager, welche wir noch zu dem beigesetzten sehr ermäßigten Preise erlassen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind:

H. G. Haupt's Biblische Real- und Verbal-Encyclopädie

in historischer, geographischer, physischer, archäologischer, exegetischer und praktischer Hinsicht;

oder

Handwörterbuch über die Bibel,

zur Beförderung des richtigen Verstehens und gründlichen Erklärens der in der heiligen Schrift vorkommenden Sachen, Wörter, Redensarten &c. 3 Bde. (= 221 1/2 Druckbogen). 8. Herabgesetzter Preis: 3 Thlr. 12 Gr.

Baßische Buchhandlung.

Vom 1. Januar 1846 an erscheint in unserm Verlage:

Allgemeine Zeitung für Christenthum und Kirche.

Herausgegeben von M. A. Zille.

Es wird diese Zeitung für eine offene Ausgleichung der confessionellen Gegensätze, für die Heranbildung der verschiedenen Kirchen zu einer höhern Einheit zu wirken suchen und dadurch zur Vermittlung der reformatorischen Wünsche und Vorschläge, so wie zur Beruhigung der Gemüther beizutragen bemüht sein. Sie will offene, allseitige versöhnende Verständigung befördern. Sie wird den Geist und das Wesen des Christenthums unverrückt festhalten, ebendeshalb aber auch den wissenschaftlichen Forderungen eines gründlichen selbständigen Denkens zu genügen streben.

Hauptgegenstände der Besprechung werden sein: der biblische vom Geist durchdrungene Lehrgehalt, die gottesdienstlichen Einrichtungen und die Kirchenverfassung, desgleichen die auf diese Gegenstände Bezug habenden zeitgeschichtlichen Ereignisse, Verordnungen &c., so wie endlich die betreffenden Schriften, besonders die Flugschriften. Je fester die Allgemeine Zeitung für Christenthum und Kirche ihren Standpunkt, der sich

über dem Kampfsplatze der Confessionen und der dogmatischen Partheien befindet, behaupten wird, um so mehr wird sie stets den unchristlichen Zwiespalt der confessionellen Verhältnisse, so wie die Unfruchtbarkeit der dogmatischen Streitigkeiten ins Auge fassen.

Wie nun die Allgemeine Zeitung für Christenthum und Kirche sich nicht im Dienste einer Confession oder einer dogmatischen Parthei befindet, so auch überhaupt nicht im Dienste des geistlichen Standes; sie erscheint für den großen Kreis aller denkenden und gebildeten Gemeindeglieder aus allen Ständen und Berufsarten aller Confessionen. Sie wird also eine kirchliche Zeitung für die Gemeinde sein, nicht aber eine Kirchenzeitung im gebräuchlichen Sinne.

Wöchentlich erscheinen wenigstens 2 Nummern (1/2 Bogen) in hoch 4 auf Velinpapier, mit Beilagen; Preis vierteljährlich 1 1/2 Thlr. In subscriptionsgebühren 2 Dgr. für die gespaltene Peritzelle oder Raum.

Alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungsexpeditoren, durch welche auch Prospekte und die in einigen Tagen erscheinenden ersten Nummern zu erhalten sind, nehmen Bestellungen an.

Wir empfehlen dieses zeitgemäße Unternehmen allen Freunden der kirchlichen Fortbildung zu christlicher Einigkeit und Eintracht.

Leipzig, im December 1845.

Menger'sche Buchhandlung.